

9. Tritt die während des Laufes einer Rechtsmittelfrist beantragte und beschlossene Aussetzung des Verfahrens auch dann in Wirksamkeit, wenn der Aussetzungsbeschluß den Parteien erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt ist?

J.P.D. §§ 223 Abs. 2. 246. 249.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 8. November 1905 i. S. H. Erben (Kl.)
w. L. u. Gen. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 558/05.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Noch bevor das die Klage gegen den Mitbeklagten A. abweisende, am 29. Juni 1905 verkündete Berufungsurteil zugestellt worden war, ist der Kläger am 11. Juli 1905 verstorben. Demnächst erfolgte am 14. Juli 1905 die Zustellung des Berufungsurteils. Mittels Eingabe vom 12. August beantragte der inzwischen für die Revisionsinstanz zum Prozeßbevollmächtigten der klägerischen Erbinnen bestellte Justizrat F. in Leipzig die Aussetzung des Verfahrens nach §§ 246, 248 B.P.O. Dem Antrage wurde durch Beschluß des Ferien senats des Reichsgerichts vom 14. August 1905 ohne mündliche Verhandlung stattgegeben. Zugestellt ist der Beschluß dem Justizrat F. am 15. August, dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Mitbeklagten A., Justizrat G. in B., am 16. August 1905. In einer späteren, als Revisionschrift bezeichneten Eingabe vom 30. Oktober 1905, eingegangen bei dem Reichsgericht an demselben Tage, erklärte Justizrat F., daß er namens der klägerischen Erbinnen und ihrer Ehemänner das bisher ausgesetzte Verfahren aufnehme und gegen das Berufungsurteil Revision einlege.

Nach § 250 B.P.O. erfolgt die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens, sofern sie nicht etwa in der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes an die Gegenpartei; Einreichung einer die Aufnahmeerklärung enthaltenden Eingabe bei Gericht genügt nicht, wie das Reichsgericht dies bereits für den Fall der Verbindung der Verfahrensaufnahme mit der Einlegung einer Beschwerde ausgesprochen hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 30 S. 409.

Es fragt sich deshalb, ob, nachdem durch die Zivilprozeßnovelle vom 5. Juni 1905 für das Rechtsmittel der Revision die Form der Einlegung durch Schriftsatzzustellung an die Gegenpartei beseitigt, und

an ihre Stelle die dem Beschwerdeverfahren nachgebildete Form der Einreichung der Revisionschrift bei Gericht gesetzt worden ist, nunmehr noch eine gleichzeitige Vornahme beider Akte — Aufnahme des Verfahrens und Einlegung der Revision — in einer Schrift möglich und wirksam ist. Der Entscheidung dieser Frage bedarf es indessen im vorliegenden Falle nicht, da die Revision jedenfalls deshalb, weil sie nicht innerhalb der Notfrist eingelegt ist, als unzulässig verworfen werden muß.

Nach § 223 Abs. 2 Z.P.O. sind die Gerichtstermine auf den Lauf einer Notfrist ohne Einfluß, und nach § 246 ebenda wird, wenn eine Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, im Falle ihres Todes das Verfahren nicht unterbrochen. Eine solche Vertretung der Klagepartei bestand in der vorliegenden Sache, da der Tod des Klägers in der Zeit zwischen der Verkündung und der Zustellung des Berufungsurteils eingetreten ist, mithin damals die Berufungsinstanz und die in ihr zu entfaltende Tätigkeit des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten noch nicht beendet war.

Vgl. den Beschluß des entscheidenden Senats vom 17. Mai 1899, Entsch. Bd. 44 S. 358.

Danach mußte, um eine Aussetzung des Verfahrens und die damit nach § 249 Abs. 1 Z.P.O. verbundene Unterbrechung des Laufes der am 14. August 1905 endigenden Revisionsfrist herbeizuführen, noch, vor dem letzten Zeitpunkte der Aussetzungsbefehl nicht bloß erlassen, sondern auch zugestellt sein. Denn die Zustellung hat für Beschlüsse die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen und daher nicht verkündet sind, dieselbe Bedeutung, wie im letzteren Fall die Verkündung; sie macht erst dadurch, daß sie den Willensentschluß des Gerichts nach außen hin kundgibt, ihn zu einer perfekten, der ferneren Einwirkung durch Abänderung oder Widerruf entzogenen richterlichen Entscheidung. Da im vorliegenden Falle der Aussetzungsbefehl erst nach Ablauf der Revisionsfrist zugestellt ist, konnte er nicht mehr die Kraft haben, den am Tage der Zustellung bereits erfolgten Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils aufzuhalten.“ . . .